

# **Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Regensburg**

## **Vom 31.7.2006**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.5.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Fachhochschule Regensburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

### **§ 2**

#### **Beitragshöhe**

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt für jeden Studierenden 500 € je Semester.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind Studierende, die nicht gemäß Art. 71 Abs. 5 BayHSchG in Verbindung mit § 6 befreit sind. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig sind, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. <sup>2</sup>Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt; solange und soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, besteht volle Beitragspflicht an der Fachhochschule Regensburg.

### **§ 4**

#### **Beitragsfälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).
- (2) Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe auf dem angegebenen Zahlungsweg zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Absatz 2 steht gleich, wenn Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellen und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

a. Bei Immatrikulation: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.

b. Bei Rückmeldung: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

<sup>2</sup>Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(4) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Verwaltungskostenbeiträge, dann auf Studentenwerksbeiträge und zuletzt auf Studienbeiträge verrechnet.

## § 5

### Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Rückmeldung und die Wiederimmatrikulation gelten als nicht erfolgt, wenn fällige und rückständige Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. <sup>2</sup>Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

## § 6

### Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht werden auf Antrag in der Regel für Semester nach Antragstellung und das laufende Semester befreit:

1. <sup>1</sup>Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. <sup>2</sup>Zum Nachweis ist ein Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder der Feststellungsbescheid vorzulegen; Nummer 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.

2. <sup>1</sup>Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind.<sup>2</sup> Zusätzlich zu den in Nummer 1

Satz 2 genannten Nachweisen sind Ausbildungsverträge oder Dienstzeitbescheinigungen vorzulegen.

3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
4. <sup>1</sup>Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere:
  - a) <sup>1</sup>Schwerbehinderte bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sind. <sup>2</sup>Zum Nachweis ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. <sup>3</sup>Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes der Hochschule verlangen.
  - b) Studierende, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

<sup>3</sup>Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt. <sup>4</sup>Besonders bedürftige Studierende, die kein Darlehen erhalten können, können auf Antrag auch aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden. <sup>5</sup>Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können außerdem befreit werden:

1. Studierende, die an der Fachhochschule Regensburg als Mitglieder des Senats, des Sprecherrats oder als Vorsitzende des studentischen Konvents tätig sind, in Höhe der Beiträge für die Semester ihrer Amtszeit an der Fachhochschule Regensburg; Studierende, die als Mitglieder von Fachbereichs- bzw. Fakultätsräten tätig sind, in Höhe der Hälfte der Beiträge für die Semester ihrer Amtszeit an der Fachhochschule Regensburg.
2. <sup>1</sup>Studierende, die ein Semester überwiegend oder ausschließlich an einer ausländischen Hochschule studieren. <sup>2</sup>Zum Nachweis ist eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule vorzulegen.
3. <sup>1</sup>Studierende, die an der Fachhochschule Regensburg mindestens vier, bei konsekutiven Masterstudiengängen mindestens zwei Semester lang Beiträge bezahlt haben, ihr Studium (grundständiges oder konsekutives Masterstudium) in längstens der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 10 % der Studierenden ihres Prüfungsjahrganges (Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester)

in ihrem Studiengang gehören, in Höhe von drei Beiträgen, bei konsekutiven Masterstudiengängen in Höhe von einem Beitrag. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses beizufügen.

4. <sup>1</sup>Studierende, die an der Fachhochschule Regensburg besonderes soziales und ehrenamtliches Engagement zeigen, für die Semester, in denen sie entsprechend tätig sind. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) <sup>1</sup>Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis zum 31. Oktober (für das Wintersemester) bzw. 15. April (für das Sommersemester) eingegangen sind. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge nur bis zum 31. Dezember (für das Wintersemester) bzw. 15. Juni (für das Sommersemester) berücksichtigt. <sup>3</sup>Befreiungsanträge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind spätestens ein Jahr nach erfolgreicher Abschlussprüfung zu stellen, solche nach Absatz 2 Nr. 4 spätestens zum Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden entsprechend tätig waren. <sup>4</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.
  - (4) <sup>1</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
  - (5) Die Befreiung wird versagt, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.
  - (6) Studierende haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.
  - (7) <sup>1</sup>Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

## § 7

### Verwendung

- (1) <sup>1</sup>Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet. <sup>2</sup>Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- (2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung abgezogen.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 und 2 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen einschließlich AW-Bereich verwendet. <sup>2</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Von den nach Anwendung von Absätzen 1 bis 3 verbleibenden Mitteln werden 15 % für besondere Projekte der Fakultäten verwendet. <sup>2</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen und dem Studentischen Sprecherrat.
- (5) <sup>1</sup>Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der Studierenden in der Regelstudienzeit verteilt. <sup>2</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemeinsam mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. <sup>5</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (6) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 27.7.2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg vom 31.7.2006.

Regensburg, 31.7.2006

---

Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31.7.2006 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.7.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 31.7.2006.